



Vertrag über Zahlung von Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren

Abnahmestelle:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

An die
Stadtwerke Dillenburg
Postfach 19 36
35668 Dillenburg

I. Haus- und Grundstückseigentümer:	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Ich beantrage, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren von dem Mieter/Pächter meines oben genannten Wohn- / Geschäftshauses (siehe Abnahmestelle) anzufordern.	
Mir ist bekannt, dass gemäß der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Dillenburg der Grundstückseigentümer Gebührenpflichtiger ist. Im Falle einer Nichtzahlung des Mieters/Pächters wird der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden.	
Ort, Datum:	Unterschrift: 

II. Mieter bzw. Pächter:	
Name:	Vorname:
Zählerstand bei Übernahme:	Wasserzähler-Nummer:
Datum der Übernahme:	Personenzahl: (Zur Festsetzung der Pauschale)
Einzugsermächtigung: Ich ermächtige die Stadtwerke Dillenburg – bis auf Widerruf –, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren von meinem Konto abzubuchen:	
Konto-Nr.:	BLZ:
Bankname:	Kontoinhaber:
Ort, Datum:	Unterschrift: 

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Änderungen des Miet- bzw. Pachtverhältnisses unverzüglich den Stadtwerken Dillenburg mitzuteilen.

Auszug aus der geltenden Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Stadt Dillenburg

§ 10: Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten die Bestimmungen des § 25 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt
1,52 EUR ohne Mehrwertsteuer je cbm entnommenen Wassers
1,6264 EUR mit Mehrwertsteuer je cbm entnommenen Wassers.

§ 11 Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die verbrauchte Wassermenge beträgt ein Jahr.
- (2) Für die zu erwartenden jährlichen Benutzungsgebühren werden sechs Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen entspricht dem Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraumes. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorausleistungen mit dem Prozentsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen.
- (5) Die Abrechnungen und Vorauszahlungen werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (6) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 18 Pflichtige, Fälligkeit

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Beiträge und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.